



Satzung des Sport-Club Rondorf 1912 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Abs. 1

Der im Jahre 1912 in Köln-Rondorf gegründete Verein führt den Namen „Sport-Club Rondorf 1912 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Köln-Rondorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 7294 eingetragen.

Abs. 2

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und in den Landesfachverbänden, deren Sportart im Verein betrieben wird.

Abs. 3

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

Abs. 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Abs. 5

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 6

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs. 7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 8

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e.V. in Lüdenscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Abs. 2

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Abs. 3

Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der

Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Abs. 2

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.

Abs. 3

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- wegen Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

Abs. 1

Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Abs. 2

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen.

Einzelheiten über die Abwicklung des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung des Vereins.

Abs. 3

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlage und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abs. 4

In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand, auf schriftlichen Antrag, Beiträge stunden sowie ganz oder teilweise erlassen.

Abs. 5

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Den Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes und dessen Unterorganen ist hierbei Folge zu leisten.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Abs. 1
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Sitz und Stimme teilnehmen.

Abs. 2
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder wählbar, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Abs. 3
Jugendliche Mitglieder sind am Jugendtag, der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung, stimmberechtigt, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Maßregelungen

Abs. 1
Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
- d) Ausschluss aus dem Verein,
- e) Maßregelungen sind mit Begründung auszusprechen.

§ 7 Vereinsorgane

Abs. 1
Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
- als geschäftsführender Vorstand oder
- als Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Abs. 1
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Abs. 2
Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr innerhalb des 1. Quartals statt.

Abs. 3
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
b) ein Viertel der Vereinsmitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat.

Abs. 4
Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung auf der ersten Seite der Vereinshomepage und öffentliche Bekanntmachung im Vereinsinformationskasten oder durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin für die Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

Abs. 5
Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Dies muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge. Steht die Neuwahl des Vorstandes an, ist Gegenstand der Tagesordnung zusätzlich
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Abs. 6
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abs. 7
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gezählt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Abs. 8
Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht werden.

Abs. 9
Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9 Vorstand

Abs. 1
Der Vorstand besteht
a) als geschäftsführender Vorstand:
- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Jugendleiter
b) als Gesamtvorstand:
- geschäftsführenden Vorstand (gem. Abs. 1 a)
- stellvertretender Geschäftsführer
- stellvertretenden Schatzmeister
- stellvertretenden Jugendleiter
- Schiedsrichterobmann
- Leiter Marketing/Sponsoring
- Leiter Seniorenspielbetrieb
- Abteilungsleiter Alte Herren
- 3 Beisitzer

Abs. 2
Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Ausgenommen davon sind der Jugendleiter, sein Stellvertreter und der Abteilungsleiter Alte Herren. Diese werden von den jeweiligen Abteilungsmitgliedern gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Abs. 3
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist

allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Abs. 4

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Im Falle seiner Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Abs. 5

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Abs. 6

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen.

Abs. 7

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten verantwortlich und zuständig. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

Abs. 8

Die Einzelaufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes regelt die Geschäftsordnung. Den übrigen Mitgliedern des Vereinsvorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 10 Vergütung

Abs. 1

Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann aber bei Bedarf und unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer pauschalen Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes beschließen.

Abs. 2

Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 11 Ausschüsse

Abs. 1

Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, werden für anfallende Aufgaben Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Gesamtvorstand berufen werden.

Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12 Abteilungen

Abs. 1

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den Sportbetrieb neben der Jugendabteilung, die

ergänzend in § 18 geregelt ist, Abteilungen gebildet. Über die Bildung entscheidet der Gesamtvorstand.

Abs. 2

Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter und Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

Abs. 3

Die Abteilungen geben sich Abteilungsordnungen, die gegen diese Satzung nicht verstoßen dürfen.

Abs. 4

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Abs. 1

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfung

Abs. 1

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 Ordnungen

Abs. 1

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, folgende Vereinsordnungen zu erlassen sowie bei Bedarf zu ändern und aufzuheben:

- a) Geschäftsordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Ehrenordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie sind allen Mitgliedern auf vereinsüblichen Wege (Aushang, Vereinshomepage, Einsichtnahme in der Geschäftsstelle) bekannt zu geben.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

Abs. 1

Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszweckes Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen.

Abs. 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

Abs. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Abs. 2

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Abs. 3

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Abs. 4

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 18 Jugendordnung

Abs. 1

Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen, gewählten oder berufenen Mitgliedern.

Abs. 2

Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Datenschutz

Abs. 1

Mit dem Beitritt eines Mitglieds und dem notwendigen Einverständnis für die Begründung der Mitgliedschaft nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten auf (Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Adresse, Familienstand, Beruf, Staatsangehörigkeit und Bankverbindung sowie Abteilungszugehörigkeit und sportliche Qualifikationen). Diese Informationen werden in dem EDV-System der Mitgliederverwaltung gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs.

Abs. 2

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Abs. 3

Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) Nordrhein-Westfalen und des Deutschen Fußball Bundes (DFB) sowie dessen Unterorganen ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder u. a. zur Bestanderhebung aber insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem angeschlossenen

Sportverband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Abs. 4

Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, auf der Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Abs. 5

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 20 Inkrafttreten

Abs. 1

Die Satzung bzw. jede Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die jeweilige Vorgängerversion ihre Gültigkeit.

Rondorf, 24. Februar 1989 gez.

K. Bielefeld / D. Schumann

1. Änderung durch Beschluss der MV am 08.01.2007 (Eintragung VR am 12.05.2009)
2. Änderung durch Beschluss der MV am 30.03.2011 (Eintragung VR am 26.04.2012)
3. Änderung durch Beschluss der MV am 19.03.2015 (Eintragung VR am 03.06.2015)